

Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau vom 16.12.2022

geändert durch:

1. Änderung vom 17.12.2025 (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 u. Abs. 2)
2. Änderung vom 03.06.2026 (§ 2, § 3; Inkrafttreten zum 01.07.2026)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310,519) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW Nr. 21/2016 S. 515) vom 05.07.2016 i.V. mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.2018 (GV. NRW. S. 528), alle in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs von Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (hierzu gehören z.B. Parkscheinautomaten und alternative elektronische Bezahlssysteme wie z.B. Handyparken) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Für das Parken auf den Parkbereichen

1. **Aukloster, Burgau, Laufenstraße, Rosenthal, Herbert-Isaac-Straße, St. Vither Straße ab Abzweig Parkfläche Burgau bis Herbert-Isaac-Straße, Schleidener Straße, Seidenfabrik, Parkpaletten Sparkasse**

von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	2,50 Euro
Tageshöchstgebühr	10,00 Euro

2. **Stadtstraße (Gerberplatz)**

von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr je 45 Minuten Parkzeit	1,50 Euro
Höchstparkdauer 90 Minuten	3,00 Euro

3. **Biesweg**

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	2,50 Euro
---	-----------

Tageshöchstgebühr	10,00 Euro
-------------------	------------

zusätzliche Nachtgebühr für Wohnmobile von 19:00 – 10:00 Uhr	6,00 Euro
--	-----------

4. Wanderparkplatz Bahnhofstraße (Gemarkung Kalterherberg, Flur 16 Nr. 466), Multifunktionsplatz Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 250 und Nr. 251), Parkfläche vor der Vereinshalle Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 231)

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde 1,50 Euro

Tageshöchstgebühr 5,00 Euro

5. Parkfläche Rohren (Gemarkung Rohren, Flur 5 Nr. 243) und Parkfläche Kalterherberg (Gemarkung Kalterherberg, Flur 14 Nr. 342)

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde 1,50 Euro

Tageshöchstgebühr 5,00 Euro

zusätzliche Nachtgebühr für Wohnmobile von 19:00 – 10:00 Uhr 6,00 Euro

Soweit an den Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit eine Einrichtung zum Kurzzeitparken vorhanden ist, wird durch Betätigung dieser Einrichtung eine kostenfreie Berechtigung für die Dauer von 30 Minuten ausgestellt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.

§ 3

1. Auf Antrag kann von der Stadt Monschau eine Vignette erworben werden, die Benutzer von PKW von der Bedienung der Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in den unter § 2 Nr. 1 aufgeführten Flächen entbindet.

Als pauschale Jahresabgeltung der Parkgebühren ist dafür eine Pauschale von 72,00 Euro/a zu zahlen.

Zur Nutzung der überdachten Stellplätze auf den gebührenpflichtigen Parkflächen ist eine besondere Vignette erforderlich. Die Jahrespauschale dafür beträgt 144,00 Euro.

2. Übernachtungsgäste im Altstadtbereich können bei einer Mindestgeltungsdauer von 3 Tagen (2 Übernachtungen) ein verbilligtes Parkticket zum Preis von 16,50 € per Handyparken erwerben. Für jeden weiteren Tag ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,50 € zu entrichten.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft, die Parkgebührenordnung vom 12.12.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.